

DER SCHUTZ DES PUBLIKUMS ALS ZENTRALE AUFGABE DER UBI

UBI-SYMPOSIUM (20.11.2009)

Zentrum für Kulturrecht (ZKR)

Prof. Dr. iur. Mischa Senn

- Schutz des Publikums
- Anforderungen an die Medien
- Anforderungen an Publikum / Rezipienten

A. Schutz des Publikums (I)

Programmaufsicht als Schutz im Interesse der Allgemeinheit

Programmaufsicht:

- Instrument für den Schutz des Publikums
- «dient dem Schutz der unverfälschten Willens- und Meinungsbildung der Öffentlichkeit (...)»
- dient «in erster Linie dem *Interesse der Allgemeinheit*»
- verfolgt ein *objektives Anliegen*

Schutz des Publikums (II)

Individualschutz

- Individuelle Ansprüche nicht Gegenstand der Programmaufsicht
- zivil- und strafrechtliche Instrumentarien
- Grenzziehung zwischen Publikums- und Individualschutz nicht einfach

Schutz des Publikums (III)

Aufgaben der UBI

- *Aufsichtsorgan* für die elektronischen Medien (Radio- und Fernsehen)
- Gewährleistung einer *rechtskonformen Programmtätigkeit* der Veranstalter
- «Überprüfung von Sendungen *im Interesse der Öffentlichkeit*»
- «ungehinderte Willensbildung als wichtiges Element der Demokratie»
- Damit: *Schutz des Publikums*

B. Anforderungen an die Medien

Beachtung der Grundrechte

Menschenwürde

- eingeschränkt auf allgemeine Fälle / Mehrzahl von Personen oder Personengruppe

Persönlichkeitsschutz

- UBI: «rundfunkrechtlicher Persönlichkeitsschutz»
- Gemäss BGer nicht Gegenstand der Aufgabe der UBI

Grundsätze Programminhalt (I)

Sachgerechtigkeitsgebot

umfasst die Prinzipien der

- Objektivität
- Wahrhaftigkeit
- Transparenz
- Sachkenntnis
- Pflicht zur «Überprüfung übernommener Fakten im Rahmen des Möglichen»

Grundsätze Programminhalt (II)

Objektivitätsgebot (I)

Kriterien:

- Sachgerechtigkeit
- Ausgewogenheit

Grundsätze Programminhalt (III)

Objektivitätsgebot (II)

- *Objektivitätsgebot* wird dann erfüllt, «wenn sich der Zuschauer frei von Manipulation ein eigenes Bild aufgrund der vermittelten Information machen kann.»
- Hat der Medieninhalt einen «Informationsgehalt», ist das Sachgerechtigkeitsgebot anwendbar.
- «Rezipienten sollen sich durch die in einer Sendung vermittelten Fakten und Meinungen ein möglichst zuverlässiges Bild machen können und damit in die Lage versetzt werden, sich eine eigene Meinung zu bilden» resp. «zwischen Fakten und Meinungen bzw. Kommentaren» zu unterscheiden.

Grundsätze Programminhalt (IV)

Wahrheit / Wahrhaftigkeit / Wirklichkeit

Wahrhaftigkeit: Übereinstimmung der Äusserung *mit dem Gedanken*

Wahrheit: Übereinstimmung der Äusserung *mit dem Sachverhalt*

Wirklichkeit (reale): etwas von der (subjektiven) Wahrnehmung unabhängig Bestehendes

Medienrealität: medial dargestellte Wirklichkeit

Grundsätze Programminhalt (V)

Weitere Gebote

- **Transparenzgebot**
- **Vollständigkeitsgebot**
- **Schutz kultureller Werte**
- **Journalistische Sorgfaltspflichten**

C. Anforderungen an das Publikum / Rezipienten (I)

Medienkompetenz =

Fähigkeit und Kenntnisse

- Medien (adäquat) zu nutzen
- die verschiedenen Aspekte der Medien und Medieninhalte
 - zu verstehen
 - kritisch zu bewerten
- in vielfältigen Kontexten zu kommunizieren und (interaktiv) zu gestalten

Anforderungen an Publikum / Rezipienten (II)

Merkmal der Medienkompetenz

- Fähigkeit zur Differenzierung zwischen "tatsächlicher Realität" und Medienrealität

Medienkompetenz als Voraussetzung für die Meinungsbildung

Anforderungen an Publikum / Rezipienten (III)

Leitbild eines Medienkonsumenten (I)

Vergleich Konsumentenleitbild

- durchschnittlich informierter
- aufmerksamer und
- verständiger Durchschnittskonsument

Anforderungen an Publikum / Rezipienten (IV)

Leitbild eines Medienkonsumenten (II)

Hinsichtlich Rundfunkpublikum / Zuschauer:

- «unvoreingenommene»
- «mündige»
- «politisch sensibilisierte, medienkritische»

Massgebend:

- *Verständnis der Zielgruppe*

Anforderungen gemäss Medienkompetenz (I)

- **Kenntnisse für ein adäquates Nutzen**
 - > **Vorwissen**beispielsweise über
 - das organisierte Schiessen in der Schweiz
 - über die Relevanz und Genauigkeit von Meinungsumfragen
 - Konzept, Stil und Gestaltung eines Sendeeinhaltes
 - Kenntnis über Evolutionstheorie

Anforderungen gemäss Medienkompetenz (II)

- **Fähigkeit zum Verstehen und kritischen Bewerten von Medieninhalten**
 - Erkennungsfähigkeit genrespezifischer Inhalte
 - formale Erkennung
 - inhaltliche Erkennung

Medienkompetenz vs. journalistische Qualität

- Fähigkeit zur Bildung eines objektiven Bildes *aus falschen, missverständlichen, unvollkommenen Beiträgen*
- Problematisch: «untergeordnete Unvollkommenheiten» (BGer)

Zentrum für Kulturrecht (ZKR)

- weitere Angaben unter www.zkr.ch
- Danke für die Aufmerksamkeit!